II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

HAUSHALTSORDNUNG

vom 21. Dezember 1976

zur Änderung der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften

(76/919/EGKS, EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 78f,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 209,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 183,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (2), in der Fassung der Haushaltsordnung 76/892/EGKS, EWG, Euratom (3), sieht in Artikel 16a die Möglichkeit einer Unterscheidung zwischen Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen für bestimmte Gemeinschaftsvorhaben, die sich über mehrere Jahre erstrecken, vor.

Gemäß dem Wortlaut dieser Haushaltsordnung können Verpflichtungsermächtigungen auch für andere Vorhaben eingesetzt werden, wenn eine Haushaltsordnung dies ausdrücklich vorsieht. Es ist gegenwärtig angebracht, bestimmte Vorhaben dieser Art anzugeben —

HAT FOLGENDE HAUSHALTSORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 16a Absatz 4 der Haushaltsordnung 73/91/EGKS, EWG, Euratom erhält folgende Fassung:

„(4) Als Verpflichtungsermächtigungen können bei der Haushaltsdebatte eingesetzt werden:

— die Musterforschungsvorhaben über die Bekämpfung der Armut,

— die Maßnahmen auf dem Gebiet der Kohlenwasserstoffe,

— die Forschungsvorhaben auf dem Uransektor,

— der Dreijahres-Aktionsplan auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Information und Dokumentation,

— das zweite Informatikpfogramm,

— der Europäische Sozialfonds,

— der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung,

— weitere Vorhaben, für die eine Haushaltsordnung eine Einsetzung als Verpflichtungsermächtigung vorsieht."

Artikel 2

Diese Haushaltsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) Stellungnahme vom 14. 12. 1976 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. L 116 vom 1. 5. 1973, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 333 vom 2. 12. 1976, S. 24.

Diese Haushaltsordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Dezember 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. P. L. M. M. van der STEE